

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 4. Februar 2021 folgende

## Satzung

beschlossen:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Albstadt erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.albstadt.de](http://www.albstadt.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Bürgermeisteramt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugesandt.
- (2) Sofern eine Bekanntmachung im Internet aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Albstadt abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in die Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag dieser Zeitungen. Bei verschiedenen Erscheinungstagen gilt der letzte Erscheinungstag als Tag der Bekanntmachung.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17. Februar 1977 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 4. Februar 2021

gez.

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister